

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	10 (1894)
Heft:	18
Rubrik:	Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins [...]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 10paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Juli 1894.

Wochenspruch: So nur die rechte Energie,
Da fehlt auch der Gehorsam nie.

Protokoll
der ordentlichen Delegierten-
versammlung des Schweizer.
Gewerbevereins 7. u. 8. Juli
1894 im Hotel z. „Löwen“
in Herisau.

1. Sitzung
Samstag 7. Juli, nachmitt. 2½ Uhr.
(Fortsetzung.)

Revision des Art. 7 der Zentralstatuten.
Hr. Kugler begründet namens des Gewerbevereins Basel
dessen Antrag, welcher den Sektionen mit mehr als 300
Mitgliedern das Recht erteilen möchte, von sich aus ein
Mitglied in den Zentralvorstand zu delegieren und eine bessere
Vertretung der kantonalen Gewerbeverbände bezwecken soll.
Im Auftrage des Zentralvorstandes beantragt Herr Scheid-
egger Verwerfung des Antrages Basel. Die Konsequenz
desselben wäre eine Vermehrung des Zentralvorstandes um
eine ungewisse Zahl, wenigstens um 10 Mitglieder, und
Mehrkosten von ca. Fr. 1500, ohne Garantie für bessere
und raschere Erledigung der Vereinsgeschäfte. Hr. Berchtold
(Zürcher Kantonalvorstand) wünscht nicht eine Begünstigung
größerer Sektionen auf Kosten der kleinen und empfiehlt
Verwerfung, Hr. Fitch (Appenzeller Kantonalverband) Er-
weiterung des Zentralvorstandes zu gunsten einer bessern
Vertretung der Berufsverbände, Hr. Carpentier (Schweizer.
Buchbindermeisterverein) Beschränkung der Revision des Art.
7 auf eine Vermehrung der Vorstandsmitgliederzahl um 4

Mitglieder. Nachdem der Antrag Basel mit großem Mehr
abgelehnt worden, wird beschlossen, dem Art. 7 der Statuten
folgende neue Fassung zu geben:

§ 7.

Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Zentral-
vorstand von 15 Mitgliedern betraut.

Der Präsident sowie 11 Mitglieder des Zentralvorstandes
werden durch die Delegierten-Versammlung und 3 Mitglieder
durch die jeweilige Vororts-Sektion auf die Dauer von drei
Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf
einer Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Sektion des Vororts soll in der
Regel keine Sektion mehr als einen Vertreter im Zentral-
vorstand haben.

Ein Antrag des Herrn Sauter von Ermatingen, am
Schlusse eine Bestimmung einzufügen, wonach Kleinge-
werbe und Handwerk bei den Wahlen in den Zentralvorstand
Berücksichtigung finden sollen, wird abgelehnt, weil solches
sich von selbst verstehe.

In Konsequenz obiger Statutenrevision wird beschlossen,
in Art. 8 die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl der
Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 zu erhöhen.

Ergänzungswahlen. Gemäß dem neuen Art. 7
der Statuten werden durch offenes Handmehr als Mitglieder
des Zentralvorstandes gewählt die HH.:

Kantonsrat Baumann in Thalweil, Präsident des
Schweizer. Bäcker- und Konditorenverbandes.

Theodor Fisch, Mechaniker in Trogen, Präsident des kant. Handwerker- und Gewerbevereins Appenzell.
Leon Genoud, Direktor des Gewerbe-Museums in Freiburg.

B. Boos, Zeichenlehrer in Schwyz.

Statutenrevision. Hr. Ringger erklärt auf Anfrage des Präsidiums, daß der Handwerksmeisterverein St. Gallen nunmehr mit Rücksicht auf die vorhin gefaßten Beschlüsse und Wahlen den Antrag auf Totalrevision der Statuten zurückziehe.

Die Anträge des Zentralvorstandes betreffend die Revision der §§ 6 und 16 der Statuten werden ohne Diskussion gutgeheißen. Demgemäß lauten diese Artikel nunmehr wie folgt:

§ 6.

Die Sektionen haben das Recht zu folgender Vertretung:

- a) Lokalvereine mit
- | | |
|--------------------|--------------|
| bis 25 Mitgliedern | je 1 Stimme, |
| 26—50 | 2 Stimmen, |
| 51—100 | 3 " |
| 101—150 | 4 " |
| 151—200 | 5 " |
| über 200 | 6 " |
- b) Zentralisierte Berufsverbände mit
- | | |
|---------------------|------------|
| bis 100 Mitgliedern | 2 Stimmen, |
| 101—300 | 4 " |
| 301—500 | 6 " |
| über 500 | 8 " |
- c) Sektionen anderer Art haben 1 Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben in der Delegiertenversammlung das Recht zur Mitberatung und Antragstellung, das Stimmrecht aber nur in ihrer auffälligen Eigenschaft als Delegierte einer Sektion.

Ueber alle . . . [bisher. letztes Alinea des § 6].

§ 16.

Es entrichten einen ordentlichen Jahresbeitrag im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl:

- a) Lokale Vereine mit
- | | |
|--------------------|----------|
| bis 25 Mitgliedern | Fr. 10.— |
| 26—50 | 20.— |
| 51—100 | 40.— |
| 101—150 | 60.— |
| 151—200 | 80.— |
| über 200 | 100.— |
- b) Zentralisierte Berufsverbände mit
- | | |
|---------------------|----------|
| bis 100 Mitgliedern | Fr. 20.— |
| 101—300 | 60.— |
| 301—500 | 100.— |
| über 500 | 150.— |

c) Vorstände zentralisierter Verbände, welche als Sektion dem Verbande beitreten, ferner Museen, Lehranstalten und ähnliche Institute, zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, Gewerbestämmen einen solchen von Fr. 50.

Lokale Vereine, welche auch andere als nur gewerbliche Zwecke verfolgen und durch ihre Mitgliederliste den Nachweis erbringen, daß mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder nicht ein Handwerk oder Gewerbe betreiben, können für diese Zahl von Mitgliedern durch Beschluß des Zentralvorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Bei der Bestimmung der Vertreterzahl (§ 6) kommt diese Zahl ebenfalls in Abzug.

Diese Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt zu entrichten. Sektionen, welche nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Lehrlingsprüfungen. Sekretär Krebs verweist auf die gedruckt ausgeteilte vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen, wonach sich ergibt, daß in unsern Prüfungskreisen im Frühjahr 1894 1076 Teilnehmer sich angemeldet haben und 930 geprüft worden sind,

gegenüber 1030 bzw. 910 im Vorjahre. Hierzu kommen 135 geprüfte Lehrlinge im Kanton Neuenburg und 34 im Kanton Genf. Gesamtzahl 1140 gegenüber 1099 im Vorjahre. Die Verhältnisse der verschiedenen Rangstufen in den Probearbeiten, Berufskennntnissen und Schulkennntnissen sind ziemlich genau dieselben geblieben.

Mit der Rechnungsrevision pro 1894 wird betraut der Handwerkerverein Herisau.

Für Uebernahme der nächstjährigen Delegierten-Versammlung bewerben sich die Sektionen Biel, Luzern und Glarus. Im zweiten Wahlgang wird Biel mit 68 Stimmen gewählt gegenüber Glarus mit 41 und Luzern mit 14 Stimmen.

Kranken- und Unfallversicherung. Der Handwerksmeisterverein St. Gallen zieht seinen frühern Antrag zurück zu gunsten des folgenden: „Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß im Bundesgesetze betreffend die staatliche Kranken- und Unfallversicherung die Leistungen der Arbeitgeber nach Möglichkeit verringert werden.“

Herr Buchdrucker Schill von Luzern begründet folgenden Gegenantrag: „Der Zentralvorstand wird beauftragt zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, daß in der eidgen. Kranken- und Unfallversicherung die Leistungen für die Krankenkasse allein von den Arbeitern und die Leistungen für die Unfallversicherung allein von den Arbeitgebern übernommen werden.“

Herr Oberlieut. Siegerist spricht gegen diesen Antrag. Hr. Berchtold schlägt vor, es möchte den Bundesbehörden der Wunsch kundgegeben werden, daß alle Stände in der Kranken- und Unfallversicherung eingeschlossen werden. Hr. Vog-Gut von Arbon möchte die ganze Frage dem Zentralvorstand zur nochmaligen Prüfung übertragen.

Die Anträge des Hrn. Schill und der vorstehend aufgeführte Antrag der Sektion St. Gallen werden mit dem Zusatzantrag des Hrn. Berchtold dem Zentralvorstande zu weiterer Prüfung und sachgemäßen Ausführung zugewiesen.

(Schluß der 1. Sitzung nachmittags 6^{3/4} Uhr.)

(Fortsetzung folgt.)

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentfachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Eine Maschine zur Herstellung verzierter Holzleisten sowie gepreßter Fourniere ist Herrn Franz Alois Braußil in Wien patentiert worden. Der zu verzierende Stab wird zwischen den Walzen hindurchgeführt, deren obere mit den entsprechenden Prägungen versehene Ringe trägt, während die untere mit Blindprofilen ausgerüstete Ringe zur Führung des Stabes besitzt. Beide Walzen sind durch ein Zahnradgetriebe verbunden, welches bei gleichbleibender Geschwindigkeit eine Umstellung der einen Walze dadurch gestattet, daß die Zahnräder durch entgegengesetzt gewundene Schrauben gleichmäßig gehoben und gesenkt werden, während ein Zwischenrad in eine Bogenführung sich verschiebt.

Eine Maschine zum Einschrauben von Kopfschrauben bildet den Gegenstand des Patentes Nr. 75,316. Die Schrauben werden nach Kopfgröße in senkrechte Röhren eingefüllt, welche nach Bedarf zu der Abnahmevorrichtung eingestellt werden. Die Schrauben gelangen aus diesen Röhren einzeln in eine Haltvorrichtung und fallen aus dieser bei der Rückbewegung einer schwenkbaren Zuführvorrichtung in diese letztere, um durch die sich vorbewegende Zuführvorrichtung unter den dreh- und verschiebbaren Schraubenzieher gebracht und an eine Zange abgegeben zu werden, welche sich beim Herabgehen des Schraubenziehers und dem gleichzeitigen Rückgang der Zuführvorrichtung in dem Maße des Einschraubens der Schraube öffnet. Während des folgenden Hebens des Schraubenziehers wird die nächste aus der Haltvorrichtung ausgelöste